



**ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN**

## **Bestätigung eines neuen Beisitzers im Bezirksstellenausschuß Düsseldorf**

Die Mitglieder der Kammerversammlung aus dem Bereich der Bezirksstelle Düsseldorf haben am 9.5.1998 als Nachfolger für den ausgeschiedenen Beisitzer, Dr. med. Manfred Stephan,

Dr. med. Bernd Degenhardt  
Eichenweg 6b  
40822 Mettmann

in den Bezirksstellenausschuß Düsseldorf gewählt.

Gemäß § 15 Ziffer 3 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein genehmigt der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein die Nachwahl von Dr. Bernd Degenhardt als Beisitzer im Bezirksstellenausschuß Düsseldorf.

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe*  
*Präsident*

---

## **Rahmenempfehlung der Ärztekammer Nordrhein für die betriebsärztliche Tätigkeit**

### **Gliederung**

#### **Präambel**

#### **Rahmenempfehlung**

1. Personale Voraussetzungen
  - 1.1 Formale Qualifikation
  - 1.2 Betriebs- und gewerbespezifische Erfahrung
  - 1.3 Ärzte in Weiterbildung
  - 1.4 Hilfspersonal
2. Ausstattung
3. Mögliche Organisationsformen betriebsärztlicher Betreuung
4. Organisatorische Einbindung in den Betrieb
  - 4.1 Bestellung des Betriebsarztes

- 4.2 Einsatzzeiten
- 4.3 Einbindung in die innerbetrieblichen Entscheidungs- und Informationsabläufe
- 4.4 Arbeitsschutzausschuß
- 4.5 Weitere betriebliche und außerbetriebliche Aktivitäten

5. Aufgabenwahrnehmung:
  - 5.1 Arbeitsplatzbegehungen/Gefährdungsanalysen
  - 5.2 Beratung
  - 5.3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
  - 5.4 Schweigepflicht
  - 5.5 Dokumentation
  - 5.6 Fortbildung
6. Qualitätssicherung
7. Honorar

### **Präambel**

Nach dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) sind alle Arbeitnehmer arbeitsmedizinisch zu betreuen. In den Betrieben, in denen bisher bereits eine qualifizierte arbeitsmedizinische Betreuung bestand, hat es sich gezeigt, daß der finanzielle Aufwand für diese Maßnahmen durch die nachweisbaren Erfolge nicht nur ausgeglichen wurde, sondern zu einer verbesserten Produktivität führte. Die umfassende betriebsärztliche Tätigkeit, zu der auch Gesundheitsförderung und Prävention im Betrieb gehören, trägt zu einem höheren Stand der Arbeitssicherheit und einem verbesserten Betriebsklima bei, was sich langfristig auswirkt in der:

- Verringerung der Fehlzeiten und Abwesenheitstage,
- Verringerung der Fluktuationsrate,
- Verringerung der Arbeitsunfälle,
- Verringerung von Krankheits- und Versicherungskosten,
- Verringerung von Risikofaktoren,
- Verbesserung der Arbeitsmotivation und der Arbeitszufriedenheit,
- Verbesserung der Produktivität und Leistungsfähigkeit,
- Verbesserung von Lebensstil und Wohlbefinden,
- Verbesserung des betrieblichen Ansehens.<sup>1</sup>

Um eine qualifizierte, den gesetzlichen Ansprüchen gerecht werdende betriebsärztliche Betreuung aller Betriebe, auch der mittelgroßen und kleinen Betriebe zu gewährleisten, müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sein. Diese Voraussetzungen betreffen:

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- die Person des Betriebsarztes,
- Assistenzpersonal,
- Ausstattung,
- Organisation/Kooperationsmöglichkeiten im Betrieb,
- Aufgabenwahrnehmung.

Diese Rahmenempfehlung soll Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Vertretern einen Überblick über die Anforderungen geben, die an ihren Betriebsarzt und das erforderliche Hilfspersonal zu stellen sind, aber auch an die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen, die zu schaffen sind, wenn die Tätigkeit des Betriebsarztes sinnvoll und erfolgreich sein soll. Die Empfehlung ist daher auch als Entscheidungshilfe bei der Auswahl eines Betriebsarztes für den Betrieb zu sehen.

## Rahmenempfehlung

### 1. Personale Voraussetzungen:

#### 1.1 Formale Qualifikation:

Selbständige betriebsärztliche Betreuung darf nur von nach § 4 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) fachkundigen Ärzten und Ärztinnen durchgeführt werden. Fachkundig sind Ärzte und Ärztinnen mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ und/oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“. Entsprechende Ermächtigungen zu Vorsorgeuntersuchungen von seiten der Landesanstalt für Arbeitsschutz sowie der Berufsgenossenschaft müssen vorliegen. Die regelmäßige Fortbildung muß gewährleistet sein.

#### 1.2 Betriebs- und gewerbespezifische Erfahrung:

Der Betriebsarzt sollte berufsspezifische Erfahrungen in dem Gewerbebereich gesammelt haben, in dem er tätig werden will. Liegt diese Erfahrung nicht vor bzw. wechselt er in einen anderen Gewerbebereich, sollte ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Fachkollegen angestrebt werden, die über einschlägige Erfahrungen verfügen.

#### 1.3 Ärzte in Weiterbildung:

Betriebsärztliche Tätigkeit von Ärzten, die nicht die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen, kann nur unter Aufsicht und in Verantwortung des zuständigen hauptberuflichen Betriebsarztes durchgeführt werden. In jedem Fall muß die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde gemäß § 4 Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ oder äquivalenten Rechtsvorschriften nachgewiesen sein.

Entsprechend der Weiterbildungsordnung ist der befugte Arzt/Ärztin verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Ärzte sichergestellt sein.

Betriebsärztliche Tätigkeit von Ärzten, die als niedergelassene oder angestellte Ärzte nebenberuflich tätig werden, kann nur persönlich ausgeführt werden; sie ist nicht auf andere Ärzte in der Praxis oder gar Ärzte im Praktikum delegierbar.

#### 1.4 Hilfspersonal:

Jedem Betriebsarzt muß zur Erfüllung seiner Aufgaben im erforderlichen Umfang qualifiziertes Assistenzpersonal zur Verfügung stehen. Dieser Personenkreis ist über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und die Erfordernisse des Datenschutzes eingehend zu belehren. Die erforderliche Fortbildung des Personals ist ebenso wie der ausbildungsgerechte Einsatz sicherzustellen.

### 2. Ausstattung:

Für die Ausstattung gelten die folgenden vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebenen Grundsätze:

ZH 1/528 Grundsätze über Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für Betriebsärzte im Betrieb

ZH 1/529 Grundsätze über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste.

Diese sind ebenso wie die übrigen Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Arbeitsstättenrichtlinien, Bildschirmarbeitsverordnung) einzuhalten.

### 3. Mögliche Organisationsformen betriebsärztlicher Betreuung:

3.1 Betriebsärztlicher Dienst im Betrieb mit hauptberuflich angestelltem Betriebsarzt/-ärztin

3.2 Überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste (unterschiedliche Trägerschaften und Organisationsformen)

3.3 In freier Praxis oder in einer Praxisgemeinschaft niedergelassene Arbeitsmediziner(in)

3.4 Nebenberuflich tätiger Betriebsarzt/-ärztin

### 4. Organisatorische Einbindung in den Betrieb:

#### 4.1 Bestellung des Betriebsarztes:

Der Betriebsarzt muß gemäß § 2 ASiG schriftlich bestellt sein.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

## § 3 Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
    - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
    - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
    - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
    - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
    - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
    - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
    - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
  2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.
  3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
    - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
    - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
    - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
  4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

Der Bestellsvertrag muß Aufgabenbeschreibung und Einsatzstunden des Betriebsarztes pro Jahr enthalten. Der Vertrag muß regelmäßig an die Veränderungen im Betrieb (Einsatzzeit) angepaßt werden.

Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten. (§ 8 ASiG)

### 4.2 Einsatzzeiten:

Die Einsatzzeiten gemäß der jeweiligen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ oder äquivalenten Rechtsvorschriften sind Mindesteinsatzzeiten. Sie umfassen die im Arbeitssicherheitsgesetz beschriebenen Aufgaben.

Einstellungsuntersuchungen, Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, nachgehende Un-

tersuchungen von anderen als Betriebsangehörigen, Gesundheits-„check-ups“ müssen außerhalb der Einsatzzeiten erbracht werden.

Die im Betrieb erbrachten Einsatzstunden müssen nachgewiesen werden können. Außerhalb der festgelegten Anwesenheitszeiten im Betrieb sollte der Betriebsarzt kurzfristig (innerhalb eines Arbeitstages) für spezielle akute Probleme (Störfälle) erreichbar sein. Die Aufteilung der Einsatzzeit des Betriebsarztes für die verschiedenen Aufgaben muß den innerbetrieblichen Belangen angepaßt werden. Als Anhalt für eine Zeitplanung können die unten dargestellten Zeitanteile gelten (modifiziert nach Hettinger 1977):

Bei der Betreuung von Kleinstbetrieben können die Tätigkeitschwerpunkte im Zeitanteil variieren.

### 4.2.1 Überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste:

Der Unternehmer sollte prüfen, wie hoch der Anteil der vom Betriebsarzt im Betrieb verbrachten Stun-

	Arbeitszeitanteil %
Gestaltung des Arbeitsplatzes einschließlich Betriebsbegehungen	35
Ärztliche Untersuchungen	30
Beratung des Unternehmers in allen arbeitsmedizinischen Fragen, Arbeitsschutzausschuß, Dokumentation	15
Organisation der Ersten Hilfe, Beratung Betriebs- /Personalrat, Fortbildung, Assistenzpersonal, Information von Beschäftigten, ärztliche Hilfe bei Unfällen und akuten Krankheitsfällen im Betrieb, Fragen zum Körperschutz	10
Sonstiges	5
Fortbildung	5

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

den an der vereinbarten Einsatzzeit ist. Der überwiegende Teil der zu erbringenden Einsatzzeit muß im Betrieb während der Betriebsstunden erbracht werden. Finden Vorsorgeuntersuchungen im Betrieb statt, so sollten mindestens 70 % der Einsatzzeit im Betrieb verbracht werden.

#### 4.2.2 Nebenberuflich tätige Betriebsärzte:

In einer freiberuflichen Praxis als Vertragsärzte tätige nebenberufliche Betriebsärzte/-ärztinnen haben durch geeignete organisatorische Maßnahmen ihre vertragsärztliche Präsenzpflicht nach § 17 BMV-Ä und § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, daß die betriebsärztliche Betreuung während der Arbeitszeiten des Betriebes stattfinden muß. Entsprechendes gilt für angestellte Ärzte, soweit keine Teilzeitarbeit in der Haupttätigkeit geleistet wird.

Informationen, die dem Arzt in seiner Eigenschaft als Vertragsarzt/ärztin bekannt werden und über die er/sie als Betriebsarzt/ärztin nicht ohne weiteres verfügen würde, soll er im Rahmen seiner betriebsärztlichen Tätigkeit nicht verwerten.<sup>2</sup>

#### 4.3 Einbindung in die innerbetrieblichen Entscheidungs- und Informationsabläufe:

Der Betriebsarzt soll entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz in die betrieblichen Planungen und in die innerbetrieblichen Entscheidungsabläufe (z. B. Planung von Betriebsstätten und -anlagen, Beschaffung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen) eingebunden werden. Die Zusammenarbeit mit Betriebs- bzw. Personalrat, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsbeauftragten und anderen Stellen im Betrieb, die Aufgaben im Gesundheitsschutz haben, muß gewährleistet sein.

Der Betriebsarzt, soweit er angestellt ist, untersteht unmittelbar dem Leiter des Betriebes. Es muß gewährleistet sein, daß der Betriebsarzt, unabhängig von der Form der betriebsärztlichen Versorgung, unmittelbaren Zugang zum Unternehmer haben muß, wenn ein Problem aus seiner Sicht anders nicht lösbar ist.

#### 4.4 Arbeitsschutzausschuß:

Ein Arbeitsschutzausschuß, in dem alle Arbeitssicherheitsprobleme regelmäßig diskutiert werden, muß in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gebildet werden. Unabdingbare Mitglieder sind neben Unternehmer und Betriebs- oder Personalrat der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und -beauftragte. Ein Protokoll muß erstellt werden.

#### 4.5 Weitere betriebliche und außerbetriebliche Aktivitäten:

Regelmäßige fachlich-kollegiale Gespräche, sowie regelmäßige Kontakte mit den regional kurativ tätigen Ärzten sind zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Arbeitsmedizin erforderlich. Eine ständige Zusammenarbeit mit den behandelnden

Ärzten des Arbeitnehmers wird im Rahmen der Betreuung der Mitarbeiter gepflegt.

Der Betriebsarzt sollte in regionale Aktivitäten, die für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig sind, eingebunden sein. Darüber hinaus muß er bei der Fortbildung der Ersthelfer im Betrieb, insbesondere bezüglich spezieller Gefährdungen und besonderer Kenntnisse bei der Erste-Hilfe-Leistung, mitwirken.

### 5. Aufgabenwahrnehmung:

#### 5.1 Arbeitsplatzbegehungen/Gefährdungsanalysen:

Alle Arbeitsplätze sollten in der Regel einmal pro Jahr begangen werden. Nach schweren Krankheiten eines Beschäftigten sollte der Arbeitsplatz hinsichtlich seiner Belastung für den Beschäftigten und dessen Beanspruchbarkeit beurteilt werden. Arbeitsmedizinische Einzelarbeitsplatzbeurteilungen erfordern grundsätzlich eine Arbeitsplatzbegehung.

Der Betriebsarzt sollte in der Lage sein, einzelne arbeitshygienische Parameter (Klima, Lärm, Beleuchtung, Gefahrstoffe) zur Gefährdungsabschätzung selbst überschlägig zu bestimmen.

Gefährdungsanalysen sollten grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt erstellt werden.

#### 5.2 Beratung

##### 5.2.1 Beratung des Unternehmers:

Der Betriebsarzt soll den Unternehmer gemäß Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetz beraten. Diese Beratung umfaßt Stellungnahmen zur Planung von Betriebsstätten, bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie zu Arbeitsverfahren. Ein wichtiger Aspekt ist die Beratung bei der Beschaffung und Anwendung von Körperschuttmitteln. Der Betriebsarzt berät den Unternehmer bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Arbeitsumgebung sowie des Arbeitsablaufs, aber auch bei der Organisation der Arbeit (Arbeitszeit, Arbeitsrhythmus, Pausenregelung).

Die Organisation der Ersten Hilfe und Fragen der beruflichen (Wieder-) Eingliederung von Behinderten zählt ebenfalls zu seinen Aufgaben.

##### 5.2.2 Beratung der Arbeitnehmer:

Der Betriebsarzt berät auch den Betriebs-/Personalrat zu betriebspezifischen Problemen der Arbeitssicherheit. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sowie unmittelbar am Arbeitsplatz berät er die Arbeitnehmer über gesundheitliche Fragen in Zusammenarbeit mit der Tätigkeit. Über die hierbei erhobenen medizinischen Befunde informiert er im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer dessen behandelnden Arzt.

##### 5.2.3 Unterstützung in der Beratungstätigkeit:

Dem Betriebsarzt sollen aktuelle Belastungskataster und Kataster über Gefahrstoffe im Betrieb zur

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verfügung stehen. Der Betriebsarzt muß über die Einführung und Anwendung von neuen Gefahrstoffen im Betrieb informiert werden; ihm muß Gelegenheit zur Stellungnahme über die gesundheitliche Gefährdung durch die neuen Stoffe gegeben werden (siehe 3.3). Betriebsanweisungen müssen vom Betriebsarzt vor ihrer Bekanntmachung überprüft werden können.

## 5.3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:

Vorsorgeuntersuchungen werden im allgemeinen entsprechend den berufsgenossenschaftlichen (BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) und anderen Empfehlungen ausgeführt, sofern die in den einschlägigen Regelwerken<sup>3</sup> genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Betriebsarzt muß aber die Freiheit haben, diese Untersuchungen von Fall zu Fall entsprechend den Notwendigkeiten inhaltlich zu verändern und zu ergänzen. Die Voraussetzungen zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen müssen erfüllt sein (Ermächtigung des Arztes, Geräte, Raum, ggf. Personal).

Die zeitgerechte Einbestellung der Beschäftigten zu den Folgeterminen der entsprechenden Untersuchungen ist Aufgabe des Unternehmers.

## 5.4 Schweigepflicht:

Die Schweigepflicht muß gewahrt bleiben. Der Unternehmer hat nur bei den vorgeschriebenen Untersuchungen Anspruch auf eine ärztliche Bescheinigung, aus der die Beurteilung der Gesundheit des Beschäftigten hinsichtlich seines Einsatzes am (vorgesehenen) Arbeitsplatz und das Datum der nächsten Untersuchung hervorgeht. Die ärztliche Akte darf nur dem Betriebsarzt und seinem Assistenzpersonal zugänglich sein. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Untersuchten mitzuteilen.

## 5.5 Dokumentation:

Gesundheitsakten über jeden Beschäftigten, der an einer Vorsorgeuntersuchung teilgenommen hat, müssen vom Betriebsarzt geführt werden.

Betriebsbegehungen müssen protokolliert und die Protokolle allen im Betrieb für den Arbeitsschutz Zuständigen zugänglich gemacht werden, ebenso für den Betrieb erstellte spezielle Gefährdungskataster und Meßprotokolle.

### 5.5.1 Jahresberichte:

Einmal im Jahr hat der Betriebsarzt für jeden von ihm versorgten Betrieb einen Bericht zu erstellen, aus dem die betriebsärztlichen Aktivitäten des abgelaufenen Jahres umfassend hervorgehen. Aus diesem Bericht kann sich in Verbindung mit Daten der

Krankenkassen ein Gesundheitsbericht für den Betrieb entwickeln.

### 5.5.2 Jahresplan:

Auf Wunsch des Unternehmers legt der Betriebsarzt zu Beginn des Jahres einen Zeitplan für alle beabsichtigten Aktivitäten vor.

### 5.6 Fortbildung:

Dem Betriebsarzt ist innerhalb der Einsatzzeit ausreichend Zeit zur Fortbildung zu gewähren (siehe 3.2). Die Fortbildung kann in Form von Kongreß-, Tagungs- und Seminarbesuchen bestehen. Eine finanzielle Beteiligung des Unternehmers muß im einzelnen festgelegt werden. Weiterhin kann sich der Arzt mit Hilfe von Fachzeitschriften und Fachlehrbüchern fortbilden. Eine finanzielle Unterstützung oder die Kostenübernahme durch den Unternehmer sind wünschenswert, insbesondere bei Literatur, die direkte Bedeutung für die betriebsärztliche Tätigkeit im Betrieb hat.

Nachschlagewerke und Vorschriftenammlungen sollen zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Qualitätssicherung:

Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind ständiger Auftrag ärztlicher Tätigkeit. In diesem Sinne sind auch bei der betriebsärztlichen Betreuung alle Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach dem Stand des Wissens zu treffen.

## 7. Honorar:

Das ärztliche Honorar für die betriebsärztliche Tätigkeit muß angemessen sein. Für die Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen gilt die entsprechende Gebührenordnung<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der übrigen ärztlichen Leistungen findet die „Amtliche Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

Das ärztliche Honorar kann nur für tatsächlich erbrachte betriebsärztliche Leistungen erhoben werden. Die gleichzeitige Erbringung und Abrechnung betriebs- und vertragsärztlicher Leistungen ist nicht möglich. Zusätzliche Leistungen bedürfen der weiteren vertraglichen Regelung.

<sup>1</sup>Quelle: Gesundheitsförderung in der Arbeitswelt, Hrsg.: BZGA, Springer 1989, S. 159-186

Kenneth R. Pelletier: Ein Parcours für Gesundheitsförderungsprogramme in der Arbeitswelt; Studie über 200 betriebl. Gesundheitsförderungsprogramme in den USA

<sup>2</sup> Urteil Bundessozialgericht vom 19.3.97, Azz: 6 Rka 38/96

<sup>3</sup> u.a. Gefahrstoffverordnung, VBG 100, ZH 1/600

<sup>4</sup> Gebühren für spezielle Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Verlag Kepnerdruck